

Niederschrift

über die öffentliche Vorstandssitzung

Ort: Mühlhausen

Datum: 15.12.2015

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“

1.3. Bestellung des Wegebaumeisters

1.4. Bestellung des Pflanzmeisters

1.5. Sitzungen des Vorstands

1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern –VLE–

2.2. Darlehensaufnahme

2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

3. Sonstiges

3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen

3.2. Schutz der neu gebauten Wege

3.3. Schutz von Bodendenkmälern

3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände

3.5. Landzwischenenerwerb

3.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

3.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften

3.8. Bekanntmachungen

3.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

4. Verträge Dorferneuerungsplan und Baubegleitende Beratung mit MKS

5. Weiteres Vorgehen

Anwesend:

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Sebastian Gaigl

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 9; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

Vorstandsmitglieder:

- BGM Thomas Reimer
- Konrad Dichtl
- Josef Kastl
- Konrad Sigl
- Wolfgang Sigl
- Dominic Rothenwöhrer
- Markus Zinner
- Sabine Zott

verhindert:

-
-
-
-
-
-
-
-

vertreten durch:

- 2. BGM H. Weber
- Dirk Neitzert
- Anja Reitmeier
- Otto Widmann
- Dieter Schweiger
- H. Seidenschwand
- Renate Hegner
- Norbert Sigl

2. Die Stellvertreter:

- Dirk Neitzert
- Anja Reitmeier
- Otto Widmann
- Dieter Schweiger
- H. Seidenschwand
- Renate Hegner
- Norbert Sigl

Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

☒ **1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungs-gesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3 - Teilnehmergeinschaft -, sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand des Verfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
(örtlich Beauftragter)

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt den örtlich Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegenzunehmen, das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Beschluss

Der Vorstand bestellt zum Örtlich Beauftragten das Vorstandsmitglied Konrad Dichtl.

angenommen mit 8 gegen 1 Stimmen

und zu seinem Stellvertreter Wolfgang Sigl

angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Beschluss

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister das Vorstandsmitglied Markus Zinner

angenommen mit 8 gegen 1 Stimmen

und zu seinem Stellvertreter Norbert Sigl

angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Die Wegebaumeister haben vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Der Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion und folgende Anlage (auf CD) aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Forsten (GUV-V C51)
- Unfallverhütungsvorschrift, Winden, Hub- und Zuggeräte (GUV-V D8)
- Unfallverhütungsvorschrift, Flurförderzeuge (GUV-V D27.1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Bauarbeiten (GUV-V C22)
- Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten (GUV-R 178)
- Unfallverhütungsvorschrift, Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D33)
- Unfallverhütungsvorschrift, Steinbrüche, Gräben und Haldenabtragungen (BGV C11)
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Kaberschutzanweisung)

☒ 1.4 Bestellung des Pflanzmeisters

Beschluss

Der Vorstand bestellt zur Pflanzmeisterin das Vorstandsmitglied Sabine Zott.

angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

und zu seinem Stellvertreter Josef Kastl

angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Die Pflanzmeister haben vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Der Vorsitzende händigte der Pflanzmeisterin schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

Als Beauftragter für die Pressearbeit wird Josef Kastl bestellt.

angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

Der Beauftragter für die Homepage wird bei der nächsten Sitzung bestellt.

1.5 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Dem Vorsitzenden

bleibt die Art der Ladung überlassen. Er kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

☒ Die Beteiligten und Bürger sollen auf öffentliche Sitzungen des Vorstandes in geeigneter Weise, z. B. durch Hinweis an den Anschlagtafeln in Mühlhausen und Neustadt a.d. Donau oder im Gemeindeblatt, aufmerksam gemacht werden.

☒ Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Falls der Termin für die kommende Vorstandssitzung in einer Vorstandssitzung bekannt gegeben wird, reicht eine Ladung per Email. Bei Terminverschiebungen oder in allen anderen Fällen wird schriftlich geladen.

Es werden in der Regel bis auf weiteres die Vorstände und die Stellvertreter geladen.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zur Zeit 9,60 € / Std.

☒ Die oben genannte Regelung gilt auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, wenn sie an Sitzungen von besonderer Wichtigkeit (z. B. konstituierende Sitzung, Wertermittlung, Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG) oder im Vertretungsfall an einer anderen Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2. **Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern – VLE

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Niederbayern - VLE - (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG,

§ 2 der Satzung des VLE). Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingehoben werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensverwaltung vom Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) übernommen wird,
- die Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen grundsätzlich vom VLE übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung und eine
- Unfallversicherung über den VLE verbunden ist.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern – VLE – beizutreten.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2.2 Darlehensaufnahme

Der Vorsitzende wird ermächtigt, beim VLE bzw. LVLE bei Bedarf Darlehen zu den jeweils geltenden Bedingungen aufzunehmen und zwar zur Finanzierung des Landerwerbs bis zu den vollen Erwerbskosten der vom Vorstand beschlossenen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Landerwerbe.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

Ist für das Verfahren nicht relevant.

2.4 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

☒ Erbringung von Leistungen durch Teilnehmer:

Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich – Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur teilweise durch Arbeitsleistungen erfüllen zu können.

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeitsleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 12.12.2006 Az.E 5/a-7554-1500 ist als Anlage beigefügt.

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE Niederbayern).

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden grundsätzlich mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, den zuständigen Mitarbeitern des ALE Niederbayern oder anderer vom Vorstand damit beauftragten Stellen/Personen zu beachten. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Unfallversicherungsschutz für Helfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Eigenleistungsarbeiten und ehrenamtlichen Arbeiten der Teilnehmergeinschaft besteht wie folgt:

	Zuständige Versicherung	Versicherter Personenkreis
Dorferneuerung	Gemeindeunfallversicherung (GUV)	Helfer sowie ehrenamtlich Tätige (auch Nichtbeteiligte am Verfahren), die bei Maßnahmen der TG tätig sind, bei denen die Gemeinde (Mit-) Kostenträger ist; eine Entschädigung mit z. Zt. 9,60 € ist dabei unerschädlich.
Flurneuordnung	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	Helfer sowie ehrenamtlich Tätige, ob beteiligt oder nicht, da bei Arbeiten der Teilnehmergemeinschaft ein überwiegend der Landwirtschaft dienender Zweck vorliegt.

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergemeinschaft entstehen kann, umgehend dem örtlich Beauftragten zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, die dann ihrerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilen und die Personen und Stellen benennen, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der örtlich Beauftragte dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden und den Vorsitzenden darüber zu informieren.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.2 Schutz der neu gebauten Wege

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Wirtschaftswege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen diese selbst beheben; andernfalls lässt sie die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.3 Schutz von Bodendenkmälern

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z. B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DSchG insbesondere folgende Pflichten:

Der Fund ist vom örtlich Beauftragten unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der örtlich Beauftragte achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

3.5 Landwischenerwerb

Nach Anordnung des Verfahrens ist es Aufgabe der Teilnehmergeinschaft, freies Land soweit möglich zu erwerben. Das erworbene Land kann verwendet werden zur Deckung des Flächenbedarfs für

- öffentliche Anlagen, wie z. B. Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Bereitstellung von Bauland,
- landschaftspflegerische und landschaftsschützende Vorhaben, die Ausweisung von Grenzertragsflächen, die Sicherung von wertvollen Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern usw.

Verbleibendes Land kann zur Bereitstellung von Flächen für sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen oder zur Zuteilung an beteiligte Grundstückseigentümer verwendet werden.

Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs stellt der VLE seinen Mitgliedsteilnehmergemeinschaften zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Verluste, die beim Landzwischenenerwerb entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen abgedeckt werden (vgl. Beilage 1 zur Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung).

Um den Landerwerb durchführen zu können, werden der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ermächtigt, entsprechende Erklärungen nach § 52 FlurbG entgegenzunehmen.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nach Art. 15 BayVwZVG hiermit die Gemeindefeln der Neuordnungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.7 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem örtlich Beauftragten in Kopie auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Alle Vorstandsmitglieder bekommen einen Scan der Niederschriften via Email zugesendet.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.



3.8 Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO in der Stadt Neustadt a.d. Donau und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Niederbayern sind in der Flurbereinigungsgemeinde einen Monat auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

- Als weitere Stelle, bei der Abdrucke der Beschlüsse der Teilnehmersammlung und des Vorstandes von allgemeinem Interesse eingesehen werden können, bestimmt der Vorstand die Stadt Neustadt a.d. Donau (z. H. 1. Bürgermeister)

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

4. **Verträge Dorferneuerungsplan und Baubegleitende Beratung mit MKS**

Verträge Ortsräumliche Planung/ Planung Grünordnung und Dorfökologie

Am 24.02.2015 wurde in Mühlhausen bei einer Bürgerversammlung das IB MKS aus Ascha in einem Wettbewerb ausgewählt, den Dorferneuerungsplan (Ortsräumliche Planung/ Planung Grünordnung und Dorfökologie) zu erstellen.

In einem Vorvertrag mit der Stadt Neustadt a.d. Donau und dem ALE Niederbayern wurde das IB MKS bereits beauftragt, den Planungsumfang zu ermitteln und ein Angebot für den DE-Plan zu erstellen. Das MKS-Angebot vom 07.10.2015 beläuft sich auf [REDACTED] brutto (s. Anlage, Verrechnung Vorvertrag) mit folgender Aufteilung:

Ortsräumliche Planung

Planungsgebiet 67,5 ha

LP 1-3 24 % Honorarzone [REDACTED]

Besondere Leistungen:

Bürgermitwirkung max. [REDACTED]

Teilnahme an Sitzungen ab 4. Teilnahme max. [REDACTED]

Projektentwicklung Dorfgemeinschaftshaus max. [REDACTED]

Planung Grünordnung und Dorfökologie

Planungsgebiet 104 ha

LP 1-4 29 %, Honorarzone [REDACTED]

Nebenkosten 5%

In einer Vorabstimmung des ALE/ der Stadt mit MKS wurden folgende Bedingungen verhandelt (Umfang insgesamt [REDACTED] €, Karte s. Anlage):

Ortsräumliche Planung

Planungsgebiet 8,4 ha zu 100 %, 54,6 ha zu 25 % = 22,05 ha

LP 1-3 24 %, Honorarzone [REDACTED]

Besondere Leistungen:

Bürgermitwirkung max. [REDACTED]

Besondere Erhebungen und Untersuchungen max. [REDACTED]

Teilnahme an Sitzungen ab 4. Teilnahme max. [REDACTED]

Projektentwicklung Dorfgemeinschaftshaus max. [REDACTED]

Planung Grünordnung und Dorfökologie

Planungsgebiet 63 ha

[REDACTED]

Besondere Leistungen:

Besondere Erhebungen und Untersuchungen [REDACTED]

Nebenkosten 5%

Beschluss

Das Planungsgebiet soll noch geändert werden:

- die Bauplätze am Karpfensteiner Weg rausnehmen, dafür Spielplatz zwischen Mühlweiher und Rossbachweiher dazunehmen sowie den Graben beim Karpfensteiner Weg.
- Vertrag soll ergänzt werden: alle Maßnahmen und Ideen aus dem Leitbild sollen weiter im DE-Plan bearbeitet werden können.

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag mit den oben genannten Bedingungen mit dem IB MKS abzuschließen.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Vertrag Baubegleitende Beratung

Seit Anordnung der LE Mühlhausen können Anträge auf Privatförderung gestellt werden. Es soll auch die Möglichkeit einer Bauberatung angeboten werden.

Das IB MKS hat Interesse an einer Beauftrag. Die Konditionen sind wie folgt:

I.d.R. 5 Stunden Beratung je Objekt

Stundensätze:

Auftragnehmer:	€/Std.	██████
techn. Mitarbeiter:	€/Std.	██████
techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation:	€/Std.	██████

Beschluss

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag mit den oben genannten Bedingungen mit dem IB MKS abzuschließen.

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

5. Weiteres Vorgehen

boden:ständig

der AK boden:ständig (Konrad und Norbert Sigl, Markus Zinner, Konrad Dichtl, Otto Widmann, Franz Gammel-Roithmeier, Norbert Sternecker, Josef Fertl) treffen sich vor den nächsten Vorstandssitzung um 18 Uhr zur Vorbereitung der Info-Veranstaltung.

DE-Plan

Falls es für die nahe Erstellung des DE-Plans sinnvoll ist (Nachfrage bei MKS), soll bei der nächsten Vorstandssitzung ein Planer des IB teilnehmen.

Erste Maßnahme

Bei der nächsten Vorstandssitzung soll die erste Maßnahme – (Freiräumung Alter Turm) besprochen werden. MKS soll hier schon beratend tätig sein.

Der Termin für die Veranstaltung „Privatförderung“ soll am 8. März, alternativ am 10. März stattfinden.

In der nächsten Vorstandssitzung soll über die weitere Einbindung der Arbeitskreise/ Interessierten in die Dorferneuerung diskutiert werden.

Die nächste Vorstandssitzung soll am 26. Januar um 19.00 Uhr (18 Uhr Treffen boden:ständig) im Sportheim stattfinden.

v., g., u.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft